



Covid-19

Dauercamping und Zweitwohnung wieder zugänglich

Ab sofort dürfen Eigentümer und Langzeitmieter wieder ihren Zweitaufenthalt nutzen. Der Erlass vom 20. Mai macht jedoch Auflagen.

Unter einem Zweitaufenthalt versteht der Erlass:

- Ein Haus oder eine Wohnung, deren Eigentümer Sie sind oder welche(s) Sie für mindestens ein Jahr gemietet haben;
- Ein Wohnwagen auf einem festen Stellplatz im Dauercamping.

Es ist daher nicht erlaubt, sich mit einem Wohnmobil, wie z.B. einem Wohnwagen, fortzubewegen. Aber das Campingmobil kann genutzt werden, wenn es bereits auf einem festen Stellplatz aufgestellt ist.

Auf Campingplätzen gelten die folgenden Maßnahmen für Dauercamper:

- Die Bars, Gemeinschaftsräume der Restaurants und Erholungsgebiete sind geschlossen. Die Terrassenmöbel müssen ins Haus gebracht werden und dürfen nicht benutzt werden.
- Besonderes Augenmerk muss auf die Hygiene der sanitären Einrichtungen gelegt werden (regelmäßige Reinigung der Duschen, Toiletten und die Bereitstellung von Handhygieneprodukten usw.).

Wer darf Zweitwohnsitz und Dauercamping nutzen?

Der/ die Eigentümer oder der/die langfristige(n) Mieter (mindestens 1 Jahr) und Personen, die mit ihnen unter demselben Dach wohnen.

Sie können bis zu vier Personen aus ihrer sozialen Blase aufnehmen. Es handelt sich dabei um dieselben Personen, die Sie auch zu Hause empfangen können.

Die gleichen Regeln wie zu Hause

Bitte beachten Sie, dass auch am Sitz Ihrer Zweitwohnung dieselben Regeln gelten wie am Erstwohnsitz. Das heißt, dass bis auf weiteres außerhalb der Zweitwohnung nur wichtige Erledigungen getätigt werden - und diese Wohnortnah. Dazu gehören etwa Fahrten zur Arbeit, zum Einkaufen, Arzt oder Bankautomaten oder Pflege von Angehörigen. Sie sind gebeten, sich direkt zum Wohnsitz zu begeben. Bitte tragen Sie mit einem angemessenen Verhalten dazu bei, dass auch die touristische Vermietung bald wieder ermöglicht wird.

Ansprechpartner

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Gudrun Hunold

Gospertstraße 1

4700 Eupen

Belgien

Tel.: +32 (0)87 596 376

GSM: +32 (0)479 417 061

gudrun.hunold@dgov.be

[Webseite](#)

Downloads

22 Mai 2020 Polizeiverordnung Provinz Schliessung Unterkünfte DE.pdf [1,3 MB]
